

BGer 5A_982/2020 vom 25. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_982_2020

FR: TF 5A_982/2020 du 25 novembre 2020

IT: TF 5A_982/2020 del 25 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Zur Beschwerde ist nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Ob der Beschwerdeführer im beschriebenen Sinn beschwert ist, beurteilt sich grundsätzlich nach dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids (BGE 130 III 321 E. 6 S. 328).

E. 2

Mit der tatsächlichen Entlassung aus der Klinik wird eine Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung gegenstandslos (BGE 136 III 497 E. 1.1; Urteile 5A_377/2015 vom 13. Juli 2015 E. 2.1; 5A_733/2016 vom 5. Oktober 2016 E. 2.2; 5A_913/2017 vom 24. November 2017 E. 4; 5A_62/2018 vom 30. Januar 2018 E. 1; 5A_271/2018 vom 25. April 2018 E. 2). Zumal dem Beschwerdeführer auch keine Kosten auferlegt wurden, ist nicht zu sehen, inwiefern er durch die Abschreibungsverfügung beschwert sein könnte. Er tut dies denn auch nicht dar, sondern kritisiert die Befragung durch die unterbringende Ärztin als unpersönlich, verneint eine Selbst- oder Drittgefährdung und schildert als "Vorgeschichte" seine Rückkehr aus Italien und dass er wegen seiner Haut keine Maske tragen könne. All dies steht in keinem Zusammenhang mit den Folgen der Entlassung für das Schicksal des Beschwerdeverfahrens.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.